## VIII Prüfung sonstiger Ansprüche

Neben der Prüfung von Unterhaltsansprüchen sind bei einer Sozialhilfegewährung weitere vorrangige Ansprüche nach § 93 SGB XII zu überprüfen und ggf. auf den Sozialhilfeträger überzuleiten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Ansprüche:

- 1. Vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, freie Beköstigung, Pflegeverpflichtung, Leibrente)
- 2. Herausgabeansprüche nach § 528 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie zum Beispiel bei Schenkungen oder Hausübertragungen,
- 3. Ansprüche gegen private Versicherungen (z.B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen).

# IX Informationspflicht

Sofern Sozialhilfe gewährt wird, sind der Heimbewohner bzw. der Betreuer oder Bevollmächtigte sowie die Einrichtung verpflichtet, dem Landkreis Aurich alle Änderungen anzugeben, die für die Leistungsgewährung wichtig sind.

Dies sind insbesondere:

- 1. jede Einkommensänderung
- Vermögensänderung, wenn diese zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führt
- 3. Zimmerwechsel (Einzelzimmer / Doppelzimmer)
- 4. Mitteilung über eine beantragte höhere Pflegestufe (eine Höhererstufung kann sozialhilferechtlich erst ab Bekanntgabe anerkannt werden)
- 5. Änderung der Pflegestufe
- Beendigung des Heimaufenthaltes (Heimwechsel, Rückkehr nach Hause oder Tod des Heimbewohners)
- 7. Vorübergehende Abwesenheitszeiten (z. B. Krankenhaus)
- 8. Erforderlichkeit von Sondenernährung.

Unterhaltsverpflichtete sind ebenfalls verpflichtet, jede Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Eine Bitte
zum Schluss:
zum Schluss:
zum Schluss:
Dieses Merkblatt dient nur
Dieses Merkblatt dient nur
zur allgemeinen Information
zur allgemeine Martezeiten
und ersetzt keine ind Wartezeiten
und ersetzt keine ind Wartezeiten
zu dersetzt keine ind Wartezeiten
zu und ersetzt keine ind Wartezeiten
zu und und eine ind wartezeiten
zu vermeiden, ist es sinnvoll, ein

Älter werden und sein Jenes Tags, da man geboren, die Geborgenheit verließ und zum ersten Mal gefroren, was uns lauthals schreien ließ. Jenes Tags gedenkt man gerne, wird sein eigener Chronist, wenn er nicht schon allzu ferne und man um die fünfzig ist. Lässt sich feiern, gratulieren von Geschwistern, Frau und Kind, lädt Kollegen ein zu Bieren, und das nächste Jahr beginnt. Später sind die Feste leiser, auch die Freunde, wer es sei, werden älter, manche weiser, sind mit mehr Bedacht dabei. Manchen, die einst mit uns tranken, ist nun vielerlei tabu; sachte wenden die Gedanken sich dem Älterwerden zu. Macht das Leben auch Beschwerden, ist der Zwiespalt allgemein: Alle wollen älter werden. aber alt will keiner sein.

Heinrich Neye (1913 – 2002)

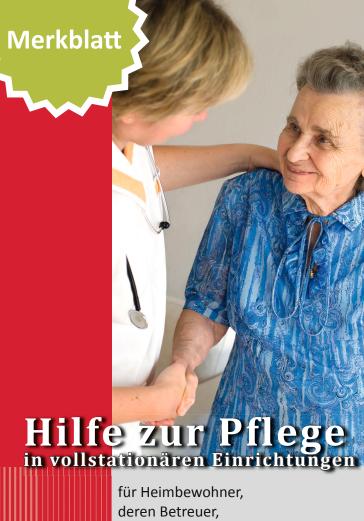
Landkreis Aurich Kreissozialamt/Hilfe zur Pflege Fräuleinshof 3 26506 Norden

Postach 14 80 26584 Aurich

Ansprechpartner:
Herr Filaferro Tel. 04941 16-5046
E-Mail: afilaferro@landkreis-aurich.de
Frau Ulrichs Tel. 04941 16-5045
E-Mail: eulrichs@landkreis-aurich.de
Herr Herlyn Tel. 04941 16-5048
Email: cherlyn@landkreis-aurich.de
Fax: 04941 16-5099

www.landkreis-aurich.de





für Heimbewohner, deren Betreuer, Angehörige und Pflegeeinrichtungen

LANDKREIS AURICH



Für Heimbewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zu beantragen.

Sozialhilfe nach dem SGB XII kann vom Heimbewohner, seinem Betreuer oder einem Bevollmächtigten beantragt werden und ist ein höchstpersönlicher Anspruch. Sozialhilfe wird gewährt, sofern der Heimbewohner nicht in der Lage ist, Heimkosten aus vorrangigen Mitteln (Einkommen, Vermögen, Pflegekassenleistung, evtl. Pflegewohngeldleistungen) nach landesrechtlichen Pflegegesetzen bei auswärtigen Heimaufenthalt zu finanzieren.

## I Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe

- Rechtzeitige Antragstellung, da Sozialhilfe erst ab Bekannt-1. werden gewährt wird. Eine formlose Antragstellung beim Landkreis Aurich ist zunächst ausreichend. Ein Grundantrag mit den erforderlichen Unterlagen ist nachzureichen.
- 2. Die Notwendigkeit der stationären Heimunterbringung muss vom MDK bzw. von der Pflegekasse oder vom Gesundheitsamt des Landkreises Aurich bestätigt werden.
- 3. Das Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners, die Pflegekassenleistungen und das evtl. gezahlte Pflegewohngeld reichen zur Deckung der Heimkosten nicht aus.
- 4. Das Vermögen des Heimbewohners darf die Vermögensfreigrenze in Höhe von 2.600 € nicht übersteigen. Für Ehepaare gilt eine Vermögensfreigrenze in Höhe von 3.214 €.
- 5. Die Einrichtung muss einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben.

## II Hinweise zum einzusetzenden Einkommen und Vermögen (§§ 82 ff. SGB XII)

#### 1. Einkommen:

Zum einzusetzenden Einkommen des Heimbewohners und seines Ehepartners gehören insbesondere:

- Renten aller Art
- Grundsicherungsleistungen
- Wohngeld
- Dividenden, Zinseinkünfte
- Unterhaltszahlungen
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- sonstiges Einkommen jedweder Art.

Kindererziehungsleistungen (Geburtsjahr vor 1921) gehören nicht zum einzusetzenden Einkommen. Blindengeld gehört ebenfalls nicht zum einzusetzenden Einkommen. Blindengeldempfänger erhalten jedoch keinen Barbetrag (s. auch Ziff. III).

Bei Ehepaaren wird ein Kostenbeitrag aus dem gemeinsamen Einkommen errechnet.

#### 2. Vermögen

Zum einzusetzenden Vermögen des Heimbewohners und seines Ehepartners gehören insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge etc.



- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen etc.
- Kraftfahrzeuge
- Hauseigentum, Grundstücke, Ackerland etc.

Bei Hauseigentum ist zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Grundvermögen nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in § 19 Abs. 1 bis 3 SBG XII genannten Person (in der Regel Ehepartner) allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Bei der Prüfung der Angemessenheit werden strenge Maßstäbe angelegt. In keinem Fall ist ein Hausgrundstück geschützt, das von keiner der in § 19 Abs. 1 bis 3 SGB XII genannten Person mehr bewohnt wird. Sofern die sofortige Verwertung des Hausgrundstückes eine Härte darstellt (Ehepartner wohnt dort noch) oder nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe als Darlehen nach § 91 SGB XII gewährt werden.

Ebenfalls wird geprüft, ob der Heimbewohner Vermögen an Dritte verschenkt, übertragen oder verkauft hat (siehe auch Ziffer VIII).

## **III Barbetrag**

Heimbewohner, für die Sozialhilfe gewährt wird, haben gem. § 27b Abs. 2 SGB XII einen Anspruch auf Auszahlung eines monatlichen Barbetrages. Der Barbetrag steht dem Heimbewohner zur freien Verfügung und wird zum Anfang eines jeden Monats über die Einrichtung ausgezahlt. Falls gewünscht, kann die Auszahlung auch auf ein Eigenkonto des Heimbewohners erfolgen. Der Barbetrag beträgt zurzeit 109,08 € (27 % der Regelbedarfsstufe 1). Bezieher von Blindengeld erhalten keinen Barbetrag.

#### IV Zuzahlungen zu Krankenkosten

Auch Sozialhilfeempfänger haben Zuzahlungen, wie z. B. Praxisgebühr, Zuzahlungen bei Krankenhausaufenthalten, Medikamentenzuzahlungen, Rezeptgebühren etc. in Höhe von jährlich derzeit maximal 96,96 € zu bestreiten. Bei chronisch Kranken beläuft sich der derzeitige Höchstbetrag auf 48,48 €. Sollten dem Sozialhilfeempfänger höhere Kosten entstehen, so kann bei der Krankenkasse die Befreiung von der Zuzahlung beantragt werden. Entsprechende Belege über die bereits geleisteten Zuzahlungen sind bei der Krankenkasse vorzulegen.

Bei den meisten Krankenkassen besteht auch die Möglichkeit, den oben genannten Höchstbetrag am Ende des Vorjahres/Anfang des Jahres in einer Summe zu zahlen und dann eine Befreiung für das gesamte Jahr zu erhalten. Sofern ein Sozialhilfeempfänger dazu nicht in der Lage ist, besteht nach § 37 Abs. 2 SGB XII die Möglichkeit, die Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger als Darlehen zu leisten.

Der Betrag wird anschließend in monatlichen Raten vom Barbetrag einbehalten.





# V Einmalige Beihilfen

Für sozialhilfebedürftige Heimbewohner besteht ein Anspruch auf Gewährung von Bekleidungsbeihilfen. Der Umfang der Beihilfe richtet sich nach Art und Anzahl der benötigten Bekleidungsstücke. Die Bekleidungsbeihilfe ist vor der Anschaffung schriftlich beim Landkreis Aurich zu beantragen.

## VI Unterhaltsprüfung

Sobald für einen Heimbewohner Sozialhilfe gewährt wird, gehen dessen Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes nach § 94 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Es ist dann eine Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen (in der Regel Kinder) erforderlich. Das bedeutet, es wird geprüft, inwieweit die unterhaltspflichtige Person in der Lage ist, aus ihrem Einkommen und Vermögen Unterhaltszahlungen zur Deckung der entstehenden Sozialhilfeaufwendungen zu leisten. Bei einer Heimunterbringung sind dies neben dem Ehegatten (gesteigert unterhaltspflichtig) des/ der Heimbewohners/in.

Im Rahmen der Unterhaltsüberprüfung wird ein Selbstbehalt berücksichtigt, der sich nach den jeweiligen Familienverhältnissen bemisst (Unterhaltsrechtliche Leitlinien des OLG Oldenburg). Auch bei der Prüfung von Unterhaltsansprüchen aus Vermögen werden Freibeträge berücksichtigt. Es erfolgt eine schriftliche Aufforderung zur Offenlegung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, um dann feststellen zu können, ob eine Unterhaltsfähigkeit besteht. Unterhaltsbeiträge sind höchstens in Höhe der tatsächlichen Sozialhilfeaufwendungen zu zahlen.

### VII Bestattungskosten

Verstirbt ein Sozialhilfeempfänger, so sind die Bestattungskosten vorrangig aus dem Nachlass zu bestreiten. Sollte sich im Vorfeld abzeichnen, dass der Nachlass nicht zur Deckung der Bestattungskosten ausreicht, haben die zur Bestattung Verpflichteten nach dem Nds. Bestattungsgesetz (jedoch erst, wenn keine vertraglich Verpflichteten, Erben, leistungsfähige Unterhaltsverpflichtete vorhanden sind) die Möglichkeit, beim Sozialamt die Gewährung einer Beihilfe zu beantragen (Antragsrecht).

Die Antragsbearbeitung umfasst eine umfangreiche Einkommensund Vermögensüberprüfung nach sozialhilferechtlichen Maßstäben. Sofern es keine Verpflichteten gibt oder keiner bereit ist, die Bestattung zu veranlassen, wird die Bestattung durch das Ordnungssamt des Sterbeortes durchgeführt.